Bebauungsplan Nr. 57 B "Lerchenfeld, 2. Bauab."

Satzungsbeschluss

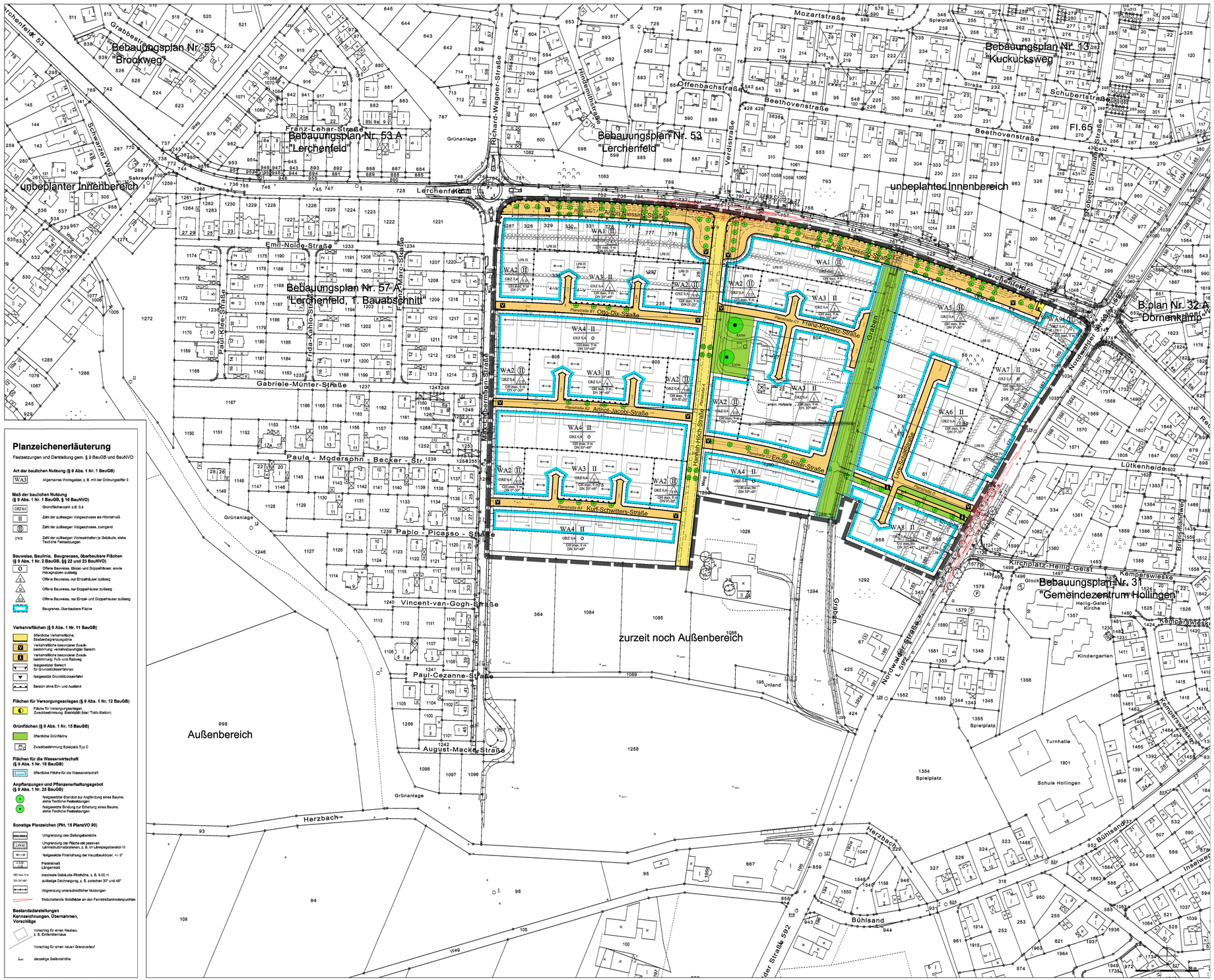

Planzeichenerläuterung

Festsetzungen und Darstellung gem. § 9 BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA3 — Allgemeines Wohngebiet, z. B. mit der Ordnungsziffer 3

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 — Grundflächenzahl z.B. 0,4

II — Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß

(II) — Zahl der zulässigen Vollgeschosse, zwingend

2 WE — Zahl der zulässigen Wohneinheiten je Gebäude, siehe Textliche Festsetzungen

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen, überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O — Offene Bauweise, Einzel- und Doppelhäuser, sowie Hausgruppen zulässig

A — Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

A/D — Offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig

A/ED — Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze, Überbaubare Fläche

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche; Straßenbegrenzungslinie

V — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich

R — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

festgesetzter Bereich für Grundstücksausfahrten

festgesetzte Grundstücksausfahrt

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen; Zweckbestimmung: Elektrizität (hier: Trafo-Station)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Spielplatz Typ C

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

öffentliche Fläche für die Wasserwirtschaft

Anpflanzungen und Pflanzenerhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

festgesetzter Standort zur Anpflanzung eines Baums, siehe Textliche Festsetzungen

festgesetzte Bindung zur Erhaltung eines Baums, siehe Textliche Festsetzungen

Sonstige Planzeichen (Pkt. 15 PlanzVO 90)

Umgrenzung des Geltungsbereichs

LPB III — Umgrenzung der Fläche mit passiven Lärmschutzmaßnahmen, z. B. in Lärmpegelbereich III

festgesetzte Firstrichtung der Hauptbaukörper, +/- 3°

FD — Firstlinie; Längenmaß

GH max. 9 m — maximale Gebäude-Firsthöhe, z. B. 9,00 m

SD 30°-48° — zulässige Dachneigung, z. B. zwischen 30° und 48°

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

freizuhaltende Sichtfelder an den Fernstraßeneinkreuzungspunkten

Bestandsdarstellungen Kennzeichnungen, Übernahmen, Vorschläge

Vorschlag für einen Neubau, z. B. Ersatzmaßnahme

Vorschlag für einen neuen Grenzverlauf

dargestellte Gebäudehöhe

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. **Art der baulichen Nutzung** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

1.1 **Allgemeines Wohngebiet (WA)**
In den Allgemeinen Wohngebieten sind die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauGB ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. **Maß der baulichen Nutzung** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 19 BauNVO

2.1 **Grundflächenzahl**
Die Grundflächen von Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mitzurechnen. Die im Plan festgesetzte Grundflächenzahl darf bei Einzelhäusern abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO nicht überschritten werden. Bei Doppelhäusern darf die Grundflächenzahl mit den zuvor genannten Nebenanlagen um bis zu 25 % (GRZ=max 0,5) überschritten werden.
Flächen von Stellplätzen, Zufahrten und vergleichbaren Anlagen, die wasserdurchlässig, z.B. mit breitfugig verlegten Pflaster mit mehr als 20% Fugenanteil, mit Rasensteinen, Schotterrasen u. ä., befestigt sind, werden auf die Grundflächenzahl nicht angerechnet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 BauNVO).

2.2 **Geschossigkeit** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO
In Teilbereichen des Baugebietes sind zwingend zwei Vollgeschosse vorgeschrieben, ansonsten sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

2.3 **Anzahl der Wohnungen** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
In den Allgemeinen Wohngebieten sind pro Einzelhaus maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Bei Doppelhäusern und Reihenhäusern ist je Haushälfte bzw. pro Reihenhaus maximal eine Wohneinheit zulässig.

2.4 **Begrenzung der Gebäudehöhe** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 BauNVO
Für alle Gebäude ist die maximale Gebäudehöhe, bzw. bei geneigten Dächern die maximale Firsthöhe auf 9,0 m begrenzt.
Bei Flachdächern ist die Gebäudehöhe das Maß zwischen Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße (unterer Bezugspunkt) und Oberkante der Attika (inkl. Absturzsicherung), jeweils gemessen in der Mitte der Fassade.
Bei geneigten Dächern ist die Firsthöhe das Maß zwischen Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße (unterer Bezugspunkt) und Oberkante des Firstes (obere Dachabschlusskante), jeweils gemessen in der Mitte der Fassade.

3. **Bauweise** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
In allen Baugebieten ist eine offene Bauweise festgesetzt. Dabei werden in einigen Wohngebieten differenziert nur Einzelhäuser und/oder Doppelhäuser zugelassen.

4. **Flächen für Carports, Garagen und Nebenanlagen**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12, 14, 19 BauNVO

4.1 Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sie müssen auf ihrer Zufahrtsseite einen Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.

4.2 Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, jedoch nicht in der Fläche zwischen den Baugrenzen und den Straßenbegrenzungslinien.

5. **Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes** gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

5.1 **Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau":**
In den im Plan gekennzeichneten Lärmschutzbereichen (LPB III - V) sind für die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Dazu sind auf den der Lärmquelle zugewandten Fassaden die folgenden Schalldämm-Maße einzuhalten. Auf den anderen Gebäudeseiten können die Schalldämm-Maße um 5 dB geringer ausgeführt werden.
erforderliches bewertetes Schalldämmmaß R'w,res:
Lärmpegelbereich (LPB) III: 35 dB
Lärmpegelbereich (LPB) IV: 40 dB
Lärmpegelbereich (LPB) V: 45 dB

5.2 **Im Lärmpegelbereich IV und V gilt zusätzlich:**
Bei Schlaf- und Kinderzimmern ist der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht (Fenster ohne Sichtverbindung zur Verkehrsimmquelle).

5.3 **Lückenschluss im Lärmpegelbereich IV entlang der K 53:**
Für die nördlichen Häuserzeilen entlang der K 53 „Lerchenfeld" (WA1 und WA3) gilt, dass zwischen den Gebäuden ein schalldämmender Lückenschluss durch eine mindestens 3 m hohe Wand, Garage oder Nebenanlage (bewertetes Bauschalldämmmaß mindestens 25 dB; Flächengewicht mindestens 10 kg/m²) zu erstellen ist.

5.4 **Außenwohnbereiche in den Lärmpegelbereichen III bis V:**
Für die Wohnhäuser in den Lärmpegelbereichen III bis V sind die Außenwohnbereiche so anzulegen, dass diese jeweils auf der lärmabgewandten Seite der Gebäude oder im Schallschatten einer 3 m hohen Wand/Garage/Nebenanlage (bewertetes Bauschalldämmmaß mindestens 25 dB; Flächengewicht mindestens 10 kg/m²) angeordnet werden.

6. **Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

6.1 Auf jedem Grundstück ist pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger einheimischer Laubbaum zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Anpflanzung muss spätestens ein Jahr nach Bebauung des Grundstücks erfolgen.

6.2 Zwei große Eichen sind an der ehemaligen Hofstelle dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind sie gleichartig zu ersetzen.

6.3 Zusätzlich zu den in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorten sind in den öffentlichen Straßenräumen mindestens 24 Bäumen zu pflanzen:
Zur besseren Orientierung und Identitätsbildung in den Straßenräumen sollen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen je Planstraße einheitliche heimische Bäume gepflanzt werden. Die zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte in den Planstraße L1 und L2 sind zwingend in dem vorgegebenen Raster zu realisieren; Die Grundstücksausfahrten haben sich danach zu richten; geringste Zufahrtsmöglichkeiten sind im Bebauungsplan eingetragen.

7. **Niederschlagswasserbeseitigung**
gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 51a Abs. 2 LWG NRW
Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist nach den öffentlich rechtlichen Regeln in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation einzuleiten.

8. **Freizuhaltende Sichtfelder** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Die im Plan eingetragenen Flächen an den Fernstraßeneinmündungen sind als Sichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichtbehinderungen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

9. **Bedingte Festsetzung für WA9**
gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Im Allgemeinen Wohngebiet mit der Kennzeichnung 9 (WA9) ist eine bauliche Veränderung der Bodensituation (z. B. durch eine Neubebauung, Anbauten u.ä.) solange unzulässig, bis ein fachgutachterlicher Nachweis erbracht wird, dass keine Gefährdung von mögliche Bodenkontaminationen ausgeht (bzw. gegebenenfalls nachgewiesen wird, dass vorhandene Bodenkontaminationen fachgerecht beseitigt wurden).

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 86 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. **Dächer**

1.1 **Dacheindeckungen**
Bei geneigten Dächern mit einer Neigung über 5° sind Dacheindeckungen nur in den Farben schwarz, anthrazit und rot zulässig.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) als bauliche und sonstige technischen Vorkehrung festgesetzt, dass unbeschichtete Metalleindeckungsmaterialien für Dachflächen unzulässig sind.

Dachbegrünungen (extensiv wie intensiv) sind zulässig.

1.2 **Dachform / Dachneigung**
Grundsätzlich sind nur die im Plan jeweils eingetragenen Dachneigungen zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte die gleiche Dachneigung, Dachform und Dachfarbe zu verwenden.

1.3 **Dachaufbauten**
Bei geneigten Dächern mit einer Neigung über 5° dürfen Dachaufbauten (Gauben, Zwerchgiebel etc.) maximal zwei Drittel der jeweiligen Dach- bzw. Traufläge einnehmen und müssen von Ortgängen einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten. Weiterhin müssen sie vom First einen Abstand von mindestens 1,0 m in der Höhe einhalten. Der Abstand zwischen zwei Dachaufbauten muss ebenfalls mindestens 1,0 m betragen. Bei zusammen gesetzten Baukörpern, wie auch bei gegeneinander gestellten Pultdächern muss der First des untergeordneten bzw. niedrigeren Gebäudeteiles um mindestens 1,0 m unterhalb des Firstes des Hauptbaukörpers bzw. höheren Gebäudeteiles liegen.

Dachaufbauten sind nur in der ersten Ebene im Dach zulässig. Oberhalb der ersten Nutzungsebene sind zur Belichtung der Nutzflächen nur Dachflächenfenster, auf den Giebelseiten auch Giebelfenster zulässig.

Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind zulässig, diese sind parallel zur dachfläche oder in diese integriert auszuführen, bei flachdächern gilt diese festsetzung nicht. Hier sind auch aufgeständerte sonnenenergieanlagen zulässig.

1.4 **Dachaussrichtung**
In der Planzeichnung sind bereichsweise die Hauptfirstrichtungen parallel zu den Straßenbegrenzungslinien festgesetzt. Diese Richtungsvorgaben gelten für geneigte Dächer mit einer Neigung über 5°. Andere Gebäude (mit Flachdächern) müssen ihre straßenseitigen Außenwände parallel zu der Straßenbegrenzungslinie ausrichten. Richtungsabweichungen von +/- 3° sind zulässig.

2. **Fassaden**

2.1 **Doppelhäuser**
Bei Doppelhäusern sind je Doppelhaushälfte das gleiche Material und der gleiche Farbton zu verwenden.

2.2 **Hausgruppen**
Hausgruppen sind in ihrer Baustruktur in Material und Farbe der Dach- und Fassadenflächen sowie in ihren Gebäudehöhen einander anzupassen. Gleiches gilt auch für die Ausbildung der Dächer einschließlich ihrer Aufbauten.*

[Fortsetzung nächste Spalte]

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 86 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB
[Fortsetzung]

3. **Einfriedungen**

3.1 **Einfriedungen entlang öffentlicher Flächen**
Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen hin orientiert, sind nur als Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen zulässig.
Die Hecken dürfen durch einen grundstücksseitig zurückversetzten Zaun oder eine Mauer mit einer Gesamthöhe von max. 1,80 m hinterfasst werden.
Eine Hecke hat mit ihren Stämmen einen Abstand von mindestens 0,50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.
Ausnahmen können in den Bereichen der WA 1 und WA 5, in denen aus Lärmschutzgründen ein Lückenschluss aus anderen Materialien festgesetzt ist, zugelassen werden.

3.2 **Abfallgefäße**
Ständplätze für Mülltonnen, die außerhalb geschlossener Gebäude errichtet werden, sind gegenüber Einblicken vom öffentlichen Raum zu schützen.

Hinweise

1. **Bodendenkmäler**
Bei Bodenfunden können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckungen sind der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

2. **Kampfmittel, Bodenkontaminationen**
Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst sowie die untere Bodenschutzbehörde durch die Ordnungsbehörde der Polizei zu verständigen.

Fälls im Zuge der Bauarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen (ungewöhnliche Färbung und/oder Geruchsemissionen, z.B. Mineralöle, Teer o.ä.) entdeckt werden oder sonstige organoleptische Auffälligkeiten bemerkt werden, so ist unverzüglich der Kreis Steinfurt, Untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 02551/69-2573), zu informieren. Weitere Maßnahmen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

3. **Baumschutzsatzung**
Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emsdetten bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt und ist zu beachten.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen in öffentlichen Verkehrsflächen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.

4. **Bäume auf Privatgrundstücken**
Bei Baumpflanzungen, die näher als 3m an die öffentliche Straßenbegrenzungslinie erfolgen, ist zum Schutz der Erschließungsanlagen der Einbau von Wurzelschutzmatten vorzusehen.

5. **Lärmimmissionen**
Das Plangebiet wird von der vorhandenen Kreisstraße K 53 (Lerchenfeld) im Norden sowie von der vorhandenen Landesstraße 592 (Nordwalder Straße) im Osten beeinflusst. Von den genannten Verkehrsflächen gehen zurzeit erhebliche Verkehrsimmissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage entchteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger der Straße (Kreis Steinfurt bzw. Landesbetrieb für Straßenbau NRW) keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

6. **Grundwasser**
Im Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Bei einer Unterkellerung der Gebäude und einer Lage der Gründungssohle unterhalb des Grundwasserstandes sind Maßnahmen gegen drückendes Wasser erforderlich. Es wird empfohlen, im Vorfeld konkreter Hochbau- und Tiefbauplanungen detaillierte Einzeluntersuchungen vorzunehmen.

7. **Telekommunikationsnetz**
Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind mindestens zwei Monate vor Baubeginn der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Ressort Produktion Technische Infrastruktur Münster, Dahlweg 100, 48153 Münster, Tel.: 0251-902 7804, schriftlich anzuzeigen.

8. **Versorgungsanlagen**
Im Bereich der Straße „Lerchenfeld" ist eine Gasmitteldruckleitung, die bei den Baumanpflanzungen zu sichern ist, vorhanden. An den bekannten Baumstandorten werden ggf. Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Leitungsverlegungen durchgeführt.
Am östlichen Ende der Planstraße L2 wird zur Stromversorgung die Ausweisung eines Grundstückes zum Bau einer Trafostation notwendig.
Für die Versorgungstrassen ist ein ausreichender Trassenraum zur Verfügung zu stellen. Dabei ist das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 „Ausführungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" zu beachten.
Aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann ausschließlich 48 m³/h Feuerlöschwasser zur Verfügung gestellt werden.
Im Einmündungsbereich Planstraße A/Lerchenfeld befindet sich ein KKS-Messpunkt (kathodischen Korrosionsschutz). Dieser muss bei Ausbau der Straße umgelegt werden.
Das Gebäude Lerchenfeld Nr. 22 ist über Versorgungsanschlüsse von der Straße Lerchenfeld und von der Nordwalder Straße angebunden. Die Aufgabe der bestehenden Hausanschlüsse kann erst nach Fertigstellung der Versorgungsleitungen im Neubaugebiet erfolgen.

Rechtsgrundlagen

in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2009 (BGBl I S. 2585)
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert d. Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466)
3. **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** in d. Fass. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990, (BGBl. 1991, S. 58),
4. **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung NRW - BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 863, 875)
5. **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl S. 2542)
6. **Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz NRW (LG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16. Juni 2007 (GV NRW S. 226, 316)
7. **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. S. 2723)
8. **Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950)
9. **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163)

Übersicht 1 : 10.000

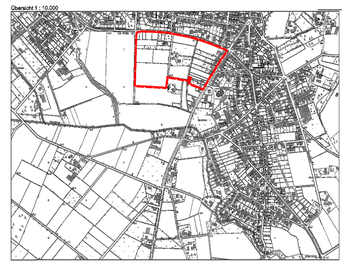

Stadt Emsdetten

Stadt Emsdetten
Am Markt 1
48282 Emsdetten
Telefon: 02572 / 922 0
Fax: 02572 / 922 199
eMail: stadt@emsdetten.de

Bebauungsplan Nr. 57 B "Lerchenfeld, 2. Bauabschnitt"

Maßstab :	1 : 1000
Verfahrensstand :	Satzungsbeschluss
Datum :	31.08.2010
Bearbeitung:	**TIMM & OSTENDORF** gez.Ostendorf-Timm

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte nach dem Stand vom 10.08.2010 übereinstimmen. Emsdetten, den 04.10.2010 gez. Barenkamp Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt der Stadt Emsdetten hat gem. § 2 (1) BauGB am 03.12.2009 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am 18.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Emsdetten, den 07.10.2010 gez. Brunsiek Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt	Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 08.03.2010 bis 14.04.2010 stattgefunden. Emsdetten, den 07.10.2010 gez. Brunsiek Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt	Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt der Stadt Emsdetten hat am 24.06.2010 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf mit Begründung öffentlich gem. § 3 (2) BauGB auszulegen. Dieser Beschluss ist am 30.06.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. Emsdetten, den 07.10.2010 gez. Brunsiek Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt	Der Bebauungsplanentwurf mit zugehöriger Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 07.07.2010 bis 10.08.2010 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Emsdetten, den 07.10.2010 gez. Brunsiek Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt	Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 07.07.2010 bis 10.08.2010 stattgefunden. Emsdetten, den 07.10.2010 gez. Brunsiek Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt	Der Rat der Stadt Emsdetten hat am 30.09.2010 diesen Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Emsdetten, den 11.10.2010 gez. Moenikes Bürgermeister gez. Osterholt Schriftführer	Die textlichen und zeichnerischen Inhalte dieses Bebauungsplanes stimmen mit dem vom Rat der Stadt Emsdetten beschlossenen Bebauungsplan überein. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet. Emsdetten, den 11.10.2010 gez. Moenikes Bürgermeister	Nach der Ausfertigung dieses Bebauungsplanes wurde der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB am 25.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht; Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Emsdetten, den 29.10.2010 gez. Moenikes Bürgermeister